

§ 16 SeilBEV Allgemeine Anforderungen an die Ersteller der Gutachten

SeilBEV - Seilbahn Bauentwurfsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

1. (1) Mit der Erstellung von Gutachten dürfen beauftragt werden:
 1. 1. akkreditierte Konformitätsbewertungsstellen im Rahmen des fachlichen Umfangs ihrer Akkreditierung;
 2. 2. Ziviltechniker im Rahmen ihrer Befugnisse;
 3. 3. Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure) im Rahmen ihrer Befugnisse;
 4. 4. fachlich geeignete Anstalten des Bundes oder eines Bundeslandes;
 5. 5. natürliche Personen, die für die Erstattung von Gutachten der erforderlichen Art im Allgemeinen beeidet und gerichtlich zertifiziert sind.
2. (2) Sonstige fachlich geeignete Personen oder Stellen dürfen nur im Einzelfall nach Zustimmung durch die Behörde im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie mit der Erstellung von Gutachten beauftragt werden.
3. (3) Es dürfen keine Umstände vorliegen, welche die Unbefangenheit oder Fachkunde der Ersteller der Gutachten in Zweifel ziehen.
4. (4) Die Ersteller der Gutachten haben über eine aufrechte Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung zu verfügen, wobei für Personenschäden pro Schadensfall eine Deckung von zumindest einer Million Euro bestehen muss.

In Kraft seit 01.07.2021 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at